

**1863. Bau- und Niveaulinien.** Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 23. Juni 1936, daß der ehemalige Gemeinderat Höngg mit Beschluß vom 13. November 1933 die Bau- und Niveaulinien der Limmattalstraße (Gemeindegrenze Oberengstringen/Winzerstraße) festgesetzt habe. Die Bekanntmachung erfolgte im kantonalen Amtsblatt vom 24. November/1. Dezember 1933. Laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 4. Juni 1936 sind keine Rekurse erhoben worden.

Dem zu den Akten gelegten Erläuterungsbericht an den Gemeinderat der früheren Gemeinde Höngg, datiert vom 31. Dezember 1931, ist unter anderem zu entnehmen, daß an der Limmattalstraße auf der Strecke von der heute „Winzerstraße“ genannten ehemaligen „Weinbergstraße“ (I. Kl.) bis zur Gemeindegrenze Oberengstringen bis anhin noch keine Bau- und Niveaulinien genehmigt sind, während für die anschließenden Strecken die entsprechenden Festsetzungen zu Recht bestehen, und zwar für die Limmattalstraße in Oberengstringen, Genehmigung durch Regierungsratsbeschluß vom 26. Mai 1932 und für die Limmattalstraße in Zürich 10, ehemals Gemeinde Höngg, Genehmigung durch Regierungsratsbeschluß vom 27. Dezember 1909.

Der vom Regierungsrat an der Limmattalstraße für das Gemeindegebiet Ober-Engstringen genehmigte Abstand der Baulinien von 30 m wird auf Stadtgebiet über den Bombach bis an die Abzweigung der Winzerstraße fortgeführt und dort an bestehende Baulinien angeschlossen. Die Niveaulinie weist keine Steigungen von Belang auf.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Limmattalstraße zwischen der Gemeindegrenze Oberengstringen und der Winzerstraße in Zürich 10, wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels und 4 Akten des ehemaligen Gemeinderates Höngg und an die Baudirektion.